



# Rahmenvereinbarung

zwischen

- der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)
  - der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)
  - der Christkatholischen Kirche der Schweiz (CKK)
- dem Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF)
- der Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS)

im Folgenden «Religionsgemeinschaften» genannt

und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für  
Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden «SEM» genannt

oder gemeinsam «Vertragsparteien» genannt

betreffend

die Seelsorgedienste in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den  
Flughäfen

## **1. Zweck**

In dem Bestreben, gemeinsam die Partnerschaft zum Wohl der Asylsuchenden in den Unterkünften des Bundes fortzuführen und zu vertiefen, regeln die Parteien in der vorliegenden Rahmenvereinbarung die Grundsätze zur Ausübung von seelsorglicher Tätigkeit sowie des Zugangs der akkreditierten Seelsorgenden der Religionsgemeinschaften in den Bundesasylzentren (BAZ).

Als Dienst der Religionsgemeinschaften gehört die seelsorgliche Tätigkeit zum Schutzbereich der Religionsfreiheit und trägt im institutionellen Kontext der BAZ für jene, die Seelsorge in Anspruch nehmen, einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Artikel 15 der Bundesverfassung bei.

## **2. Grundlagen**

Für die seelsorgliche Tätigkeit in BAZ gelten die folgenden Vereinbarungen und Regularien:

- a) die vorliegende Vereinbarung (inkl. allfällige Nachträge und Zusätze);
- b) die jeweils letzte Fassung des Betriebskonzeptes Unterbringung (BEKO);
- c) die jeweils letzte Fassung der Leitlinien für die Seelsorge in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass zwischen der Vereinbarung und den in ihrem Kompetenzbereich liegenden Regularien und deren Auslegung Kohärenz besteht.

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Bestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.

Änderungen des BEKO oder der Leitlinien durch die Vertragsparteien, die hinsichtlich ihrer Kohärenz zur Vereinbarung relevant sind, werden im Comité mixte (vgl. Ziff. 13 der vorliegenden Vereinbarung) zur Konsultation traktandiert.

## **3. Vertragsdauer**

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbefristete Dauer geschlossen.

Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 30. Juni oder 31. Dezember auflösen.

#### **4. Aufgaben der BAZ**

Die BAZ haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterbringung, Verpflegung und Beschäftigung der Asylsuchenden;
- Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung;
- Durchführung von Asylverfahren gemäss Asylgesetz<sup>1</sup>.

#### **5. Seelsorge in den BAZ**

Die von den Religionsgemeinschaften in den BAZ angebotenen Seelsorgedienste richten sich an Personen, die sich im Rahmen des Asylverfahrens in den BAZ aufhalten, und orientieren sich grundsätzlich an der Situation und den Bedürfnissen der Asylsuchenden.

Die Seelsorgedienste sind interreligiös organisiert und werden durch gemeinsame Leitlinien geregelt, die von den Religionsgemeinschaften festgelegt werden.

#### **6. Aufgaben der Seelsorgenden in den BAZ**

Die Seelsorgenden nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit in den BAZ folgende Aufgaben wahr:

- Seelsorgliche Begleitung von Asylsuchenden.
- Seelsorgende bieten ihre religiösen Kompetenzen (Gebet, Segen, Feiern usw.) an und üben sie im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten aus.
- Darüber hinaus vermitteln sie bedarfsweise Kontakte zu religiösen Gemeinschaften ausserhalb der BAZ.
- Die Seelsorgenden pflegen im Rahmen ihrer seelsorglichen Tätigkeit die Zusammenarbeit mit den im BAZ tätigen Akteuren. Die Seelsorgenden und die genannten Akteure stehen sich gegenseitig als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Die Seelsorgenden informieren nach Bedarf über die Aufgaben und Leistungen dieser Akteure oder geben Empfehlungen zur Kontaktaufnahme ab. Auf Wunsch der Asylsuchenden können sie die Kontaktherstellung unterstützen.

---

<sup>1</sup> Asylgesetz vom 26. Juni 1998; SR 142.31

- Zur Unterstützung ihrer seelsorglichen Aufgaben vernetzen sich die Seelsorgenden mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft und können auf weitere Unterstützungsangebote ausserhalb der BAZ hinweisen.

Status und Aufgaben der Seelsorgenden werden von den Religionsgemeinschaften in den Leitlinien für die Seelsorge in den BAZ in Kohärenz mit der Rahmenvereinbarung erläutert und ausgeführt.

Bei Bedarf können die Vertragsparteien die Rolle und die Aufgaben der Seelsorgenden in den BAZ in einem separaten Dokument präzisieren.

Die Seelsorge ist vertraulich auszuüben. Die Seelsorgenden unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht (Art. 320 und 321 StGB)<sup>2</sup>.

### **7. Ort und Organisation der Seelsorgeeinsätze**

Seelsorgedienste können in ausnahmslos allen BAZ der betreffenden Asylregion erbracht werden.

Die Änderung des Einsatzorts oder des Stellenumfangs durch den Arbeitgeber bedarf einer Rücksprache mit der akkreditierenden Stelle des SEM. Die Kommunikation erfolgt über die Delegierten des Comité mixte.

Stellt das SEM eine Änderung des Bedarfs an Seelsorge fest, informiert es die Religionsgemeinschaften.

### **8. Akkreditierung von Seelsorgenden**

- Die Religionsgemeinschaften rekrutieren die Seelsorgenden gemäss den Grundsätzen und Anforderungen der Leitlinien.
- Für eine Akkreditierung erforderlich sind ein aktueller Strafregister- und ein Sonderprivatauszug. Beide Unterlagen werden im Vorfeld durch die Religionsgemeinschaften eingeholt. Das Vorliegen der entsprechenden Dokumente wird im Akkreditierungsantrag bestätigt.

---

<sup>2</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

- Bei Einträgen, welche die Eignung infrage stellen, kontaktieren die Religionsgemeinschaften vor dem Akkreditierungsverfahren das SEM.
- Die Religionsgemeinschaften informieren sich gegenseitig über die Akkreditierungsgesuche.
- Sie beantragen beim SEM eine Akkreditierung für die jeweilige Asylregion.
- Das SEM prüft den Antrag und entscheidet über die Akkreditierung. Im Falle einer Nicht-Akkreditierung teilt das SEM den Religionsgemeinschaften die Gründe dafür schriftlich mit.

### 9. Zusammenarbeit und Partnerschaft

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Religionsgemeinschaften und dem SEM gründet in dem wechselseitigen Respekt gegenüber den jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten. Sie basiert auf wechselseitiger Transparenz, Offenheit und Bereitschaft zum Gespräch und prägt die Kultur in den BAZ.

Bei Konflikten im Kontext seelsorglicher Tätigkeit, die nicht im direkten Gespräch der Beteiligten geklärt und beigelegt werden können, werden beidseitig und nach Zuständigkeit abgestuft (S1–3) folgende Stellen beigezogen:

	<b>SEM</b>	<b>Religionsgemeinschaften</b>
S1	<b>Ansprechperson USP des betreffenden BAZ</b>	<b>Seelsorgende</b>
S2	<b>Sektionschef/in USP der betreffenden Asylregion</b>  <i>SEM-Zentrale wird von USP informiert und bei Bedarf beigezogen.</i>	<b>Arbeitgeber Seelsorgende (i. d. R. vorgesetzte Person)</b>  <i>Der/die Delegierte der betreffenden Religionsgemeinschaft im Comité mixte wird von der vorgesetzten Person informiert und bei Bedarf beigezogen.</i>
S3	<b>Regionenleitung der betreffenden Asylregion</b>	

	<i>SEM-Zentrale wird von der Regionenleitung informiert und bei Bedarf beigezogen.</i>	
--	--	--

Steht die Akkreditierung wegen eines unüberbrückbaren Konflikts, gemahnten Verstössen gegen die Grundlagenbestimmungen gemäss Ziffer 2 oder schwerwiegenden Verfehlungen zur Disposition, teilt das SEM dies der betroffenen Person und ihrem Arbeitgeber mit Begründung mit. Beide erhalten innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle eines Akkreditierungsentzugs werden neben dem Arbeitgeber und der betreffenden Person auch der/die zuständige Delegierte im Comité mixte über den Entscheid und dessen Begründung vom SEM umgehend schriftlich informiert.

### **10. Zugang und Infrastruktur**

Das SEM sorgt für einen angemessenen Zugang der Seelsorgenden für ihre aufsuchende seelsorgliche Tätigkeit in den BAZ. Grundsätzlich haben die Seelsorgenden Zugang zu den gemeinsam genutzten Räumlichkeiten.

Alle BAZ verfügen über Räumlichkeiten, die für die Seelsorge genutzt werden können (mindestens ein Raum pro BAZ).

### **11. Einführung und Aus- und Weiterbildung der Seelsorgenden**

Die Religionsgemeinschaften sorgen für eine angemessene Ausbildung der akkreditierten Seelsorgenden in der allgemeinen und kontextspezifischen Seelsorge und bereiten sie auf ihre Arbeitstätigkeit in den BAZ vor.

Nach erfolgter Akkreditierung findet ein Erstgespräch mit einer Vertretung der Sektion Unterbringung, Sicherheit und Partner (USP), der Seelsorgeperson und deren vorgesetzten Person statt. Vertreterinnen und Vertreter von USP sorgen innert nützlicher Frist für eine angemessene Einführung in die Organisation und Alltagspraxis im BAZ.

Die Seelsorgenden erhalten, unter der Leitung von USP, eine Einführung in die Grundzüge des schweizerischen Asylrechts und Asylverfahrens sowie in die

gesetzlichen Bestimmungen und Aufgaben der BAZ. Das SEM informiert die Delegierten im Comité mixte (s. Ziff. 13) über seelsorgerrelevante Weiterbildungsmöglichkeiten.

## **12. Interne Kommunikation**

Die Religionsgemeinschaften und das SEM messen der Kommunikation als Basis einer gelingenden Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert bei.

USP bezeichnet für die Seelsorgenden eine Ansprechperson auf Seiten des SEM. Sie führen nach Bedarf Besprechungen durch.

Die Seelsorgenden werden von USP regelmässig zu Austauschtreffen eingeladen.

Ein regionaler Austausch zwischen den Seelsorgenden, dem SEM und weiteren Akteuren der BAZ, insbesondere dem Leistungserbringer Betreuung, wird empfohlen.

## **13. Comité mixte**

Zur Umsetzung und Wahrung der vorliegenden Rahmenvereinbarung wird ein gemeinsamer Ausschuss Religionsgemeinschaften/SEM – das sogenannte Comité mixte – eingesetzt.

Das Comité mixte umfasst auf Führungsebene je eine/n Delegierte/n der unterzeichnenden Religionsgemeinschaften sowie eine/n Delegierte/n des SEM.

Das Comité mixte begleitet die Umsetzung der vorliegenden Rahmenvereinbarung, nimmt seelsorgerrelevante Entwicklungen in den BAZ wahr und berät sich über allfälligen Handlungsbedarf. Es behandelt Meinungsverschiedenheiten und Konflikte, die sich bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung ergeben, und regelt diese einvernehmlich.

Differenzen, die auf Ebene des Comité mixte nicht beigelegt werden können, werden auf übergeordneten Leitungsebenen der Vertragsparteien beraten.

Die Delegierten der Religionsgemeinschaften, die Seelsorgenden und deren Arbeitgeber sowie die Mitarbeitenden des SEM traktandieren seelsorgerelevante Themen zuhanden des Comité mixte.

Das Comité mixte tritt zweimal jährlich und darüber hinaus nach gegenseitiger Absprache der Delegierten zusammen. Die Delegierten im Comité mixte legen die Arbeitsweise des Gremiums einvernehmlich fest.

#### **14. Datenschutz und Datensicherheit**

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vereinbarungsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

#### **15. Kommunikation mit Dritten / Öffentlichkeitsarbeit**

Die öffentliche Kommunikation der Vertragsparteien über die Tätigkeit der Seelsorgenden in den BAZ erfolgt in gegenseitiger Absprache.

#### **16. Inkrafttreten und Änderungen**

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung können im gegenseitigen Einverständnis der Parteien geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschliesslich schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Die vorliegende Vereinbarung kann elektronisch unterzeichnet werden. Die Vertragsparteien anerkennen die elektronisch angebrachten Signaturen als rechtsgültig für den bindenden Vertragsabschluss.

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 12. Dezember 2002 betreffend die Ausübung von seelsorgerischer Tätigkeit in den Empfangsstellen für Asylsuchende.

Für die Religionsgemeinschaften

Für das SEM

EVANGELISCH-REFORMIERTE  
KIRCHE SCHWEIZ

Pfarrerin Rita Famos, Präsidentin

STAATSSSEKRETARIAT FÜR  
MIGRATION

Christine Schraner-Burgener  
Staatssekretärin

SCHWEIZER

BISCHOFSKONFERENZ

Bischof DDr. Felix Gmür, Präsident

Marcel Suter

Vizedirektor

CHRISTKATHOLISCHE KIRCHE DER  
SCHWEIZ

Bischof Frank Bangerter

Franz Peter Murbach, Präsident des  
Synodalrates

VERBAND SCHWEIZERISCHER  
JÜDISCHER FÜRSORGEN

Noëmi van Gelder, Präsidentin

FÖDERATION ISLAMISCHER  
DACHORGANISATIONEN SCHWEIZ  
Önder Günes, Präsident

Unterzeichnet in Bern am 6. November 2024.



Evangelisch-reformierte Kirche  
Schweiz



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ  
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES  
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI  
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS



**Christkatholische Kirche**  
der Schweiz  
**Église catholique-chrétienne**  
de la Suisse  
**Chiesa cattolica cristiana**  
della Svizzera